

25

BUNDESGERICHTSHOF

V ZB 11/94

BESCHLUSS

vom
7. Juli 1994

in dem Rechtsstreit

Kurt W[REDACTED], Zum B[REDACTED], F[REDACTED],

Beklagter und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

D[REDACTED] G[REDACTED] GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer
Hans-Georg B[REDACTED] und Karl-Heinz Reiner H[REDACTED], J[REDACTED]-
straße [REDACTED], D[REDACTED],

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED] -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 7. Juli 1994 durch den Vorsitzenden Richter
Prof. Dr. Hagen und die Richter Dr. Vogt, Dr. Wenzel,
Tropf und Schneider

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Beklagten
wird der Beschluß des 2. Zivilsenats des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom
8. März 1994 aufgehoben und die Sache an das
Berufungsgericht zurückverwiesen.

G r ü n d e

I.

Gegen das erstinstanzliche Urteil hat der Beklagte
rechtzeitig am 26. November 1993 beim Bezirksgericht Cott-
bus Berufung eingelegt. Nachdem ihm unter dem 1. Dezember
1993 mitgeteilt worden war, daß das Verfahren auf das Land-
gericht Cottbus übergegangen sei, hat er am 27. Dezember
1993 das Rechtsmittel dort begründet. Den Hinweis des Land-
gerichts vom 30. Dezember 1993, daß das Verfahren auf das
Brandenburgische Oberlandesgericht übergegangen sei, er-
hielt der Beklagte am 17. Januar 1994. Die Akten wurden
aufgrund Verfügung vom 29. Dezember 1993 am 5. Januar 1994
dem Brandenburgischen Oberlandesgericht vorgelegt. Am

- 3 -

21. Februar 1994 erhielt der Beklagte von dort den gerichtlichen Hinweis, daß die Berufungsbegründung nicht fristgerecht bei dem seit 1. Dezember 1993 allein zuständigen Oberlandesgericht eingegangen sei. Der Beklagte vertrat demgegenüber mit Schriftsatz vom 21. Februar 1994 die Auffassung, die Berufung sei fristgemäß begründet.

Das Oberlandesgericht hat durch Beschluß vom 8. März 1994 die Berufung als unzulässig verworfen. Hiergegen richtet sich die sofortige Beschwerde des Beklagten, der nunmehr auch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist beantragt.

II.

1. Die sofortige Beschwerde ist begründet.

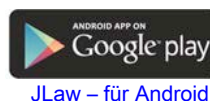
a) Innerhalb der bis zum 27. Dezember 1993 laufenden Frist ist die Berufungsbegründung zwar bei dem Landgericht Cottbus, jedoch nicht bei dem seit 1. Dezember 1993 allein zuständigen Brandenburgischen Oberlandesgericht eingegangen (Art. 1 § 14 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Neuordnung der ordentlichen Gerichtsbarkeit und zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes im Land Brandenburg - BbgGerNeuOG - vom 14. Juni 1993, GVBl I S. 198, § 519 Abs. 2 Satz 1 ZPO).

b) Das Berufungsgericht hat die Voraussetzungen geprüft, unter denen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden kann, die Wiedereinsetzung nach § 236 Abs. 2 Satz 2

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



ZPO ohne Antrag zu gewähren. Zutreffend ist zwar der Ausgangspunkt, daß kein Anlaß zu einer Wiedereinsetzung besteht, wenn der Rechtsmittelkläger einen Wiedereinsetzungsantrag nur deswegen nicht stellt, weil er meint, er sei nicht säumig. Soweit das Berufungsgericht jedoch davon ausgeht, es fehle damit die Erkennbarkeit des Willens, das Verfahren ungeachtet der Fristversäumung fortzusetzen (vgl. Zöller/Greger, ZPO 18. Aufl. § 236 Rdn. 4, Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO 51. Aufl. § 236 Rdn. 18, jew. m.w.N.), kann der Senat dem nicht folgen. Der Beklagte hat zwar die Auffassung vertreten, er sei nicht säumig und habe die Berufung fristgemäß begründet. Den Ausführungen vom 21. Februar 1994 ist jedoch nicht zu entnehmen, daß er damit zu erkennen geben wollte, das Verfahren nicht fortzusetzen. Damit hätte Anlaß bestehen können, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, die Wiedereinsetzung nach § 236 Abs. 2 Satz 2 ZPO ohne Antrag zu prüfen. Dies führt zur Aufhebung des Verwerfungsbeschlusses und zur Zurückverweisung an das Berufungsgericht.

2. Über den nunmehr gestellten Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hat das Berufungsgericht zu entscheiden (§ 237 ZPO). Eine Entscheidung durch den Senat kommt nicht in Betracht.

Hagen

Vogt

RiBGH Dr. Wenzel
ist durch Urlaub a
an der Unterschrif
verhindert.
Hagen

Tropf

Schneider